- 13. Ift dur Begründung einer Ansechtung in den Fällen des §. 3 Nr. 1 und 2 des Anf.-Ges. vom 21. Juli 1879 (§. 24 K.D.), sowie nach gemeinem Rechte erforderlich, daß der Schuldner bei der Bornahme der angesochtenen Rechtshandlung sich der Rechtswidrigkeit dersselben bewußt gewesen ist?
- III. Civilsenat. Urt. v. 24. April 1883 i. S. W. (Kl.) w. G. (Bekl.) Rep. III. 474/82.
  - I. Landgericht Braunschweig.
  - II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine Schuldnerin des Alägers hatte im Mai 1878 eine ihr zustehende Forderung an die Beklagten gegen Entgelt cediert. Diese Cession wurde von dem Kläger durch eine im Jahre 1881 erhobene Klage als sowohl nach gemeinem Rechte, wie auch nach &. 3 des Anf.-Gef. vom 21. Juli 1879 ungültig angefochten. Die Rlage wurde in erfter Instanz für begründet erachtet, in zweiter Inftanz aber abgewiesen auf Grund ber Ausführung: die Schuldnerin habe erwiesenermaßen die Cession vorgenommen in der durch das vorgängige Rechtsgutachten ihres Anwaltes herbeigeführten Meinung, daß die Rechte ihrer Gläubiger der Vornahme der Ceffion nicht entgegenständen, dieselbe vielmehr civilrechtlich erlaubt und unansechtbar sei, demnach sei die Anfech= tung, wenn auch alle sonstigen Erfordernisse derfelben vorhanden wären, schon beshalb unbegründet, weil es an dem zur Begründung derfelben notwendigen Dolus der Schuldnerin mangele; abgesehen hiervon sei die Klage aber auch beswegen hinfällig, weil nach den vorliegenden Umständen angenommen werden muffe, daß die Tession eine Benachteiligung ber Gläubiger ber Cebentin nicht zur Folge gehabt habe. Die von dem Rläger eingelegte Revision wurde in Rudficht auf den zweiten Entscheidungsgrund bes Berufungsgerichtes gurudgewiesen; babei wurde aber ber erste Entscheidungsgrund besselben migbilligt aus folgenden

## Gründen:

"Da die angesochtene Handlung vor dem 1. Oftober 1879, dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung, vorgenommen, die vorsliegende Klage aber nach diesem Tage angestellt worden ist, so sindet nach §. 14 Ans.=Ges. vom 21. Juli 1879 dieses Geset Anwendung, sosern nicht die betreffenden Vorschriften des bisherigen gemeinen Kechtes für die Beklagten günstiger sind.

Die Vorinstanz gründet ihre Entscheidung zunächst auf die Rechtseansicht, daß die Paulianische Klage als Deliktsklage auf seiten des Schuldners hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Veräußerung "einen wahren und wirklichen Dolus" voraussehe, welcher, "als das beewußte Wollen einer rechtswidrigen That" vor allem das Bewußtsein des Schuldners, daß in der vorgenommenen Handlung eine privatrechtlich verbotene Verkürzung seiner Gläubiger enthalten sei, erfordere. Diese Ansicht, welche sich den Ausführungen von

Otto, Lehre von der Anfechtung S. 101 anschließt, ist rechtsirrtümlich.

Bur Begründung ber Ansechtung einer die Gläubiger benach-

teiligenden Rechtshandlung ihres Schuldners ist auf Seiten des Schuldeners nach den Grundsähen der Paulianischen Klage

1. 17 §. 1 Dig. quae in fraudem 42, 8;

l. 10 Dig. qui et a quibus manum 40, 9 und ebenso auch nach ben ausbrücklichen Borschriften der Reichsaelete über die Anfechtung entgeltlicher Rechtshandlungen (R.D. &. 24; Anf.= Gef. &. 3 Nr. 1 u. 2) nur erforderlich, daß der Schuldner die Kandlung vorgenommen habe in der Absicht, seine Glaubiger zu benach= teiligen. Diese Absicht ift aber vorhanden, wenn ber Schuldner bei ber Bornahme ber Sandlung fich ihres feine Gläubiger benachteiligenden Erfolges bewußt gewesen ift. Das von der Borinftang noch außer= bem aufgestellte Erforbernis, daß ber Schuldner fich auch ber Rechtswidrigkeit (ber privatrechtlichen Verbotwidrigkeit) feiner Sandlung bewußt gewesen sein muffe, läßt fid, aus ben Gesetzen nicht rechtfertigen. Da das Wefen der Benachteiligungsabsicht unmittelbar aus den betreffenden Gesetzen erhellt, so hat die Frage, ob und inwiefern dieselbe als Dolus ober, wie in ben Motiven zu den angeführten Reichsacfeben geschehen, als eine betrügliche Absicht charafterisiert werden bari. für bas Anfechtungsrecht keine praktische Bedeutung; Die Beantwortung biefer Frage hängt nur ab von bem Umfange des Begriffes, ber mit ben Ausdrücken Dolus und Betrug überhaupt ober in einem besonderen civilrechtlichen Sinne berselben zu verbinden ift, kann aber nicht umgekehrt zu Schlüssen auf die Voraussehungen ber Ansechtungs= flage berechtigen." . . .